



Tiefgaragenmietvertrag

zwischen Max Mustermann, 12345 Musterstadt
vertreten durch die Hausverwaltung Rohmann Immobilien GmbH
37077 Göttingen, Mühlenstraße 3 c

(als Vermieter)

und Max Mustermann, geboren am 01.01.2000
12345 Musterstadt, Musterstraße 1

(als Mieter)

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet den
Tiefgarageneinstellplatz Nr. 1 (unten)
auf dem Grundstück
12345 Musterstadt, Musterstraße 1

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am **01.01.2000** und läuft auf unbestimmte Zeit. Für beide Seiten wird eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vereinbart. Die Kündigung muss bis zum dritten Werktag eines Monats erfolgen.

§ 3 Mietzins

1. Der Mietpreis beträgt monatlich **50,00 €** und ist im Voraus monatlich jeweils bis zum dritten Werktag zu zahlen.
Der Mietzins wird vom Mieter auf das Konto

WEG Musterstraße	123 456 789	123 456 789	Sparkasse Musterstadt
Kontoinhaber	Kontonummer	BLZ	Bank

jeweils pünktlich überwiesen.

In dem Mietzins sind die Garagennebenkosten (Strom, Wartungsarbeiten, Hausmeisterkosten, Winterdienst usw.) enthalten.



§ 4 Gebrauchsrecht des Mieters

1. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur zum Abstellen seines Fahrzeuges benutzen. Untervermietungen oder Gebrauchsüberlassung an eine dritte Person ist nicht gestattet.
2. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Aus- und Einfahrt auf die Hausbewohner Rücksicht zu nehmen, insbesondere unnötigen Motorenlauf oder sonstige Geruchs- und Lärmbelästigungen zu vermeiden.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die jeweiligen behördlichen Vorschriften über die Benutzung von Kfz-Abstellräumen zu beachten, insbesondere die Garage nicht mit offenem Feuer oder offenem Licht zu betreten, keine leicht entzündlichen Gegenstände in der Garage zu lagern.
4. Der Mieter ist verpflichtet, jederzeit für eine verkehrssichere Garagenzufahrt zu sorgen. Behinderungen und Schädigungen durch Dritte sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
5. Der Vermieter haftet nicht für die Räumung der Tiefgaragenein- und -ausfahrt. Der Mieter hat für die Freihaltung der Garagenzufahrt selbst Sorge zu tragen. Schadensersatzansprüche sind gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.
6. Das Fahrzeug darf in der Tiefgarage nicht gewaschen werden.
7. Es darf in der Grube unter den Stellplätzen nichts hineingeworfen werden.

§ 5 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Familienangehörigen oder sonstige von ihm beauftragte Personen an den Garageneinrichtungen schuldhaft oder durch Nichtbeachten der gegebenen Nutzungsordnung oder durch Nichtbeachten der Pflichten an diesem Vertrage entstehen. Das gleiche gilt bei Schäden, die am Haus verursacht werden. Bei Glättegefahr in den Wintermonaten übernimmt der Vermieter keine Haftung für Beschädigungen des Fahrzeuges oder der Garage.

Weiterhin haftet der Mieter für den Verlust von Auffahrtkeilen. Auf den oberen Plätzen müssen 4 Auffahrtkeile sein und auf den unteren 2 Auffahrtkeile.

§ 6 Beendigung

Bei Beendigung des Vertrages ist der Garagenplatz in gereinigtem Zustand und völlig geräumt mit allen übergebenen Schlüsseln an den Vermieter zurückzugeben.

§ 7 Sonstige Regelungen

Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Bedienungsanleitung

Der Mieter bestätigt, dass ihm eine Bedienungsanleitung für das Parksystem ausgehändigt wurde und diese zur Kenntnis genommen hat. Der Mieter verpflichtet sich, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Bedienungsanleitung zusammen mit den Schlüsseln an uns zu übergeben.

Göttingen, **01. Januar 2000**

.....
Unterschrift Vermieter

.....
Unterschrift Mieter